

ALLGEMEINE VERKAUFS UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MOROOKA EUROPE GMBH

1. Angebot und Umfang der Lieferung

1.1

Die Angebote sind für uns freibleibend. Sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Auftrages. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferers zustande.

1.2

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.

1.3

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

1.4

Die zu dem Angebot und der Auftragsbestätigung gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnung, Gewicht, Maß und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sofern zur Bezeichnung der Bestellung oder bestellten Liefergegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht werden, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

1.5

Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben. Der Besteller übernimmt die volle Verantwortung für die von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster und dergleichen.

1.6

Der Lieferer behält sich Konstruktion und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Preise für die Lieferung der Maschinen/Ersatzteile unfrei der Lieferadresse innerhalb Deutschlands.

2.2

Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Die gesetzliche MwSt wird gesondert berechnet und ausgewiesen.

2.3

Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltungsmachung anderer Rechte, ohne dass es zu einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzuges Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Bankzinsen für kurzfristige Kredite im Lande des Lieferers berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

2.4

Wechsel, Schecks, usw. werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsort unter Berechnung aller Einziehungs und Diskontspesen angenommen. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

2.5

Wird dem Lieferer vor Fertigstellung oder nach Abgang der Lieferung eine ungünstige Finanzlage des Bestellers bekannt, so ist er berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder hinreichende Sicherheit zu verlangen. Dies gilt auch während der Laufzeit von in Zahlung genommenen Wechseln.

3. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an dem Gegenstand der Lieferung geht erst nach Eingang aller Zahlungen auf den Besteller über. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentums an besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn Dritte Rechte an oder auf den Liefergegenstand

geltend machen. Der Besteller schließt bis zum Eingang aller Zahlungen bei dem Lieferer für die Lieferung eine Maschinenversicherung in Höhe des Wertes der Lieferung mit der Maßgabe ab, dass die Rechte aus der Versicherung dem Lieferer zustehen.

4. Lieferfrist

4.1

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang und Klarstellung aller Unterlagen. Sie ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versand Bereitschaft mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

4.2

Teillieferungen sind zulässig und werden sofort berechnet.

4.3

Arbeitskonflikte und alle Ereignisse, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Lieferers liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Bau und Rohstoffe, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern,

Ausschussteile und zwar auch im Werk von Unter und Zulieferanten, verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern sie auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Änderungen wird in wichtigeren Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst nach Erkennen mitteilen.

4.4

Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet der Rechte des Lieferers aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderem Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

4.5

Überschreitet der Lieferer dennoch aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens einen von ihm verbindlichen bestätigten Liefertermin und hat der Besteller ihm in schriftlicher Form vergeblich eine angemessene Nachfrist gesetzt, so ist der Besteller berechtigt, vom Zeitpunkt des Ablaufs der Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine Verzugsentschädigung zu fordern, soweit ihm nachweisbar ein Schaden erwachsen ist. Sie beträgt für jeden vollen Monat der Verspätung 1 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder zweckdienlich genutzt werden kann. Die hiernach vom Lieferer zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

4.6

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Gefahrenübergang

5.1

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme – in jedem Falle auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich die Absendung ohne Schuld des Lieferers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Haftung des Lieferers

6.1

Sofern der Besteller nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst hat, haftet der Lieferer für Mangel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, und zwar unter Ausschluss weiterer Ansprüche, wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach der Wahl des Lieferers auszubessern oder ab Werk neu zu liefern, die während der ersten 12 Monate nach dem Gefahrenübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden, dem Lieferer zuzurechnenden Umstandes, insbesondere wegen Konstruktionsmängel, fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Gleiches gilt auch für Teile, bei denen sich herausstellt, dass sie entgegen den Angaben des Lieferers ihrem Zweck nicht entsprechen. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Beanstandete Teile sind dem Lieferer auf seine Anforderung hin frachtfrei zurückzusenden. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.2

Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gewährleistungsansprüchen ist nicht statthaft.

6.3

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

6.4

Hält es der Lieferer für angebracht, dass Nachbesserungen, Änderungen oder Austausch von Teilen unter Mitwirkung seines Montagepersonals vorgenommen werden, so übernimmt er damit gleichzeitig die Verpflichtung einen Fachmann zu seinen Lasten abzustellen. Wünscht der Besteller vom Lieferer die Abstellung von Fachpersonal, so gelten hierfür die „Normalen allgemein üblichen Bedingungen für die Gestellung und Abrechnung von Montagepersonal“ des Lieferers. In beiden Fällen ist der Besteller verpflichtet, das notwendige Hilfspersonal, Montagegerät und Werkzeug in ausreichendem Maße, kostenfrei für den Lieferer bereitzustellen. Verweigert der Besteller die kostenlose Beistellung, erlischt für den Lieferer die Haftung.

6.5

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, elektronischer oder elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse.

6.6

Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers. Ansprüche aus Mängel geltend zu machen in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten frühestens jedoch mit Ablauf der Haftungsfrist.

6.7

Wird für den Kraftbedarf oder die Leistung vom Lieferer eine Zusicherung gegeben, so gilt diese als noch erfüllt, wenn der Leistungsbedarf um nicht mehr als 10 v.H. überschritten und die Leistung nicht mehr als 10 v.H. unterschritten wird. Die vom Lieferer angegebenen Geschwindigkeitszahlen erstrecken sich nicht auf die Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind bis zu +/- 5 v.H. zulässig.

6.8

Die Bestimmung über Lieferfrist und Haftung gilt entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke, eine Haftung besteht nur bis zum Ende der Haftfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Weitere Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

6.9

Für gebrauchte Geräte und Ersatzteile wird keine Gewähr übernommen.

7. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung

7.1

Wird die Erfüllung des Vertrages dem Lieferer ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Besteller bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen. Bei gänzlicher Unmöglichkeit dagegen vom Vertrage zurücktreten, und zwar in der Weise, dass bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgewähr der bis dahin vom Lieferer erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

7.2

Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden.

7.3

Wird bei einem Werk oder Werkliefervertrag die Arbeit des Lieferers auf Wunsch des Bestellers zeitweise eingestellt, so ist der Besteller binnen 4 Wochen zu Ersatz der bisher aufgelaufenen Kosten, unter Abzug einer etwa geleisteten Anzahlung verpflichtet.

7.4

Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

8. Recht des Lieferers auf Rücktritt

8.1

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 4 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Lieferer unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis und Tragweite des Ereignisses in angemessener Frist dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

9. Rechtstreitigkeiten

9.1

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2

Gerichtsstand für die aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Lieferers. Der Lieferer kann jedoch am Hauptsitz des Bestellers klagen.

9.3

Vereinbaren die Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren, so werden alle Streitigkeiten ausschließlich und endgültig durch ein aus drei Schiedsrichtern zusammengesetztes Schiedsgericht entschieden, dessen Zusammensetzung und Verfahren sich nach den Regeln der Schieds und Vergleichsordnung der internationalen Handelskammer, Paris, richtet. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Hauptsitz des Lieferers.

10. Abschließender Haftungsausschluss

Anderweitige Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie Ansprüche auf Schadenersatz für die Verletzung sogenannter Nebenpflichten, auch für Folgeschäden und Ansprüche auf Ersatz von Transport, Montage und Demontageschäden sind ausgeschlossen.

11. Allgemeines

11.1

Lieferungen erfolgen aufgrund der vorstehenden Bedingungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen, um verbindlich zu sein, der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

11.2

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht an Dritte übertragen.

11.3

Bedingungen des Bestellers, die zu diesen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer auch dann nicht verbindlich, wenn Sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widerspricht oder der Besteller die Notwendigkeit seines Widerspruchs gegen die Bedingungen des Lieferers in seiner Bestellung ausgeschlossen hat. Die Annahme des Auftrages schließt nicht die Anerkennung der Bedingungen des Bestellers durch den Lieferer ein.

11.4

Sind aus irgendwelchem Grunde einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder unverbindlich, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, solche Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragstext entsprechen.

11.5

Alle älteren Ausgaben der Allgemeinen Bedingungen des Lieferers sind hiermit aufgehoben.